



Der Landrat

206 – Straßenverkehrsamt
Heinrichstraße 21
31137 Hildesheim
Az: (206)66.13.30 01/18

Planfeststellungsbeschluss

für den

Neubau eines Radweges an der K 329 zwischen der Kreisstraße 317 und Neu-
hof von Station 0000 bis Station 0529,
Gemeinde Lamspringe,
Landkreis Hildesheim

Vorhabenträger:

Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt - Kreisstraßen
Heinrichstraße 21
31137 Hildesheim

**Die Fotokopie stimmt mit dem Original
des Planfeststellungsbeschlusses vom
01.02.2019 vollständig überein.
Hildesheim, den 01.02.2019
Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag**



Höppner

Hildesheim, den 01.02.2019

Im Auftrag



Höppner



Inhaltsverzeichnis

Teil A: Feststellender Teil

1. Beschluss
2. Planunterlagen
3. Nebenbestimmungen
4. Einvernehmliche Regelungen

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahrensablauf
3. Allgemeine Planrechtfertigung
4. Umweltverträglichkeit
5. Abwägung
6. Entscheidungen über Einwendungen

Teil C: Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis
2. Bekanntmachungshinweis
3. Berichtigungen

Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

Teil A: Feststellender Teil

1. Beschluss

Der vom Landkreis Hildesheim, Straßenverkehrsamt – Kreisstraßen, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, aufgestellte Plan für den Neubau eines Radweges an der K 329 zwischen der K 317 und Neuhof, Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim, wird festgestellt.

2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Unterlagen.

2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage	Bezeichnung	Blatt/ Anzahl	Datum
0	Merkblatt zur Planfeststellung	4	
1	Erläuterungsbericht	18	07.12.2017
2	Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000	1	
3	Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000	1	17.12.2017
5	Lageplan, Maßstab 1:500	2	07.12.2017
6	Höhenplan, Maßstab 1:500/50	2	07.12.2017
9.0	Umweltverträglichkeits-Vorprüfung	11	07.12.2017
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, 1:500, 1:2.000	5	07.12.2017
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gegenüberstellung	1	
9.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter	5	
10.1	Grunderwerbsplan, Maßstab 1:500	3	07.12.2017
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	3	07.12.2017
11	Regelungsverzeichnis	4	07.12.2017
14.2	Regelquerschnitte, Maßstab 1:50	4	07.12.2017
16.1	Lageplan der Ver- und Entsorgungsanlagen, Maßstab 1:500	2	07.12.2017
18.1	Wassertechnische Untersuchung, Lageplan, Maßstab 1:500	3	07.12.2017
18.2	Wassertechnische Untersuchung, Erläuterungen/ Berechnungen	4	22.06.2017
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht	23	07.12.2017
19.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:500	2	07.12.2017
19.2	Artenschutzbeitrag	3	01/2017

3. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Planfeststellung.

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

Anglerverband Niedersachsen e.V., Hannover,
Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover,
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover,
Landkreis Hildesheim, 208 - Umweltamt,
Landkreis Hildesheim, 302 - Bauordnungsamt,
Landvolk Hildesheim, Hildesheim,
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Northeim.

3.2 Belange der Ver- und Entsorgungsträger

Vor Beginn der Bauarbeiten haben sich die bauausführenden Firmen über die genaue Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Sofern Leitungen zu verlegen sind, ist dies mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen.

- Alle von der Baumaßnahme betroffenen Telekommunikations- und Versorgungsträger sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen, damit die erforderlichen Maßnahmen so früh wie möglich eingeleitet werden können.
- Eine rechtzeitige Beteiligung des Telekommunikationsträgers ist für die Sicherung der Telekommunikationslinie zu beachten.
- Die Mindestabstände, von den sich im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien der Telekom, sind einzuhalten; ggf. sind erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

3.3 Zufahrten

Die Zufahrten sind im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern herzustellen.

3.4 Drainagen

Rechtmäßig hergestellte Drainagen, die aus den Plänen ersichtlich bzw. auch nicht ersichtlich sind, sind im notwendigen Maße anzupassen bzw. neu herzustellen.

3.5 Bauordnungsamt

Die von den Erdarbeiten betroffene Grundstücksfläche ist baubegleitend archäologisch zu untersuchen. Dies muss durch einen ausgebildeten Grabungstechniker oder Archäologen erfolgen, dessen Auswahl im Vorfeld der Maßnahme ist mit dem Landkreis Hildesheim als Untere Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) - Referat Archäologie – abzustimmen. Die durchzuführende archäologische Untersuchung ist ebenfalls mit dem NLD abzustimmen.

Der Oberbodenabzug muss mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser Grabenschaufel erfolgen. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde und Bodenbefunde, wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, entdeckt werden, sind diese meldepflichtig und müssen bei einer Denkmalbehörde (Landkreis Hildesheim, dem NLD oder dem Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kunst), der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege angezeigt werden. Es wird empfohlen sie zuerst beim Landkreis Hildesheim als Untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten durch die Denkmalbehörde gestattet wird.

3.6 Bodenkundliche Baubegleitung

Für die Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und dem Erhalt, sowie der möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG, ist zur fach- und genehmigungsgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine zu bestimmende fachkundige Person mit bodenkundlichem Sachverstand sicherzustellen.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist frühzeitig in die nachfolgenden Phasen zur Durchführung (Ausführungsplanung und folgende) einzubinden, um die entsprechend erforderlichen Details vorzubereiten.

Vor Beginn der Maßnahme ist für alle Flächen, die temporär als Nebenflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen etc. genutzt werden, im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung eine Bestandsaufnahme des aktuellen Bodenzustandes durchzuführen. Diese Untersuchungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abzustimmen.

Mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim ist vorab ein Konzept abzustimmen, welches für die einzelnen Bauphasen Maßnahmen für folgende Aspekte berücksichtigt und konkretisiert: Minderung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, fachgerechte Behandlung und Entsorgung von Bodenaushub sowie fachgerechte Wiederherstellung betroffener Böden. Dabei sind auch die Flächen zu berücksichtigen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.7 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, dem Vorhabenträger weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ergänzen. Insbesondere bei Eintritt nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens oder der entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen zu dieser Planfeststellung ist im Interesse und zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich.

3.8 Sonstige Belange

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Einwendungen (Gegenäußerungen) oder durch eine Abstimmung erfolgten und der Planfeststellungsbehörde vorliegenden schriftlichen Zusagen des Vorhabenträgers zu Änderungen oder Ergänzungen sind, auch wenn diese in den Entwurfsunterlagen oder dem Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert aufgeführt werden, Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

3.9 Textliche Planänderungen oder Ergänzungen

Soweit textliche Planänderungen und Ergänzungen sowie Auflagen etc. weder zeichnerisch noch durch Grüneintragungen gekennzeichnet worden sind, hat der Träger der Maßnahme und Planaufsteller die textlichen Regelungen in diesem Beschluss und seinen Bestandteilen beim Bau zu berücksichtigen.

3.10 Aufbringung von Mutterboden

Bei der Baumaßnahme anfallender, überschüssiger und geeigneter Mutterboden ist in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem Grundstückseigentümer in die Geländemulde auf dem Grundstück Gemeinde Bockenem, Gemarkung NeuhoF, Flur 3, Flurstück 19/2, aufzubringen.

4. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der in 4.1 aufgelisteten Einwender und Träger öffentlicher Belange sind entweder vor Beschlussfassung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabenträgers einvernehmlich geregelt bzw. gegenstandslos geworden.

4.1 Einzelne einvernehmliche Regelungen

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.03.2018,
- Landkreis Hildesheim, 208 - Umweltamt vom 06.04.2018,
- Landkreis Hildesheim, 302 - Bauordnungsamt vom 09.05.2018,
- Landvolk Hildesheim vom 06.04.2018,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.03.2018,
- Sozialverband Deutschland, Hannover vom 23.03.2018,
- Einwender 1, Lamspringe vom 14.03.2018.

Anmerkung:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Name des privaten Einwenders in diesem Beschluss nicht aufgeführt. Auf eine Unterscheidung zwischen Einzahl oder Mehrzahl und/oder zwischen männlich oder weiblich wird deshalb verzichtet. Aus pragmatischen Gründen wird die männliche Form gewählt.

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Planfeststellung beruht auf § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2. Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages des Straßenbaulasträgers, der Landkreis Hildesheim, Straßenverkehrsamt - Kreisstraßen, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, vom 08.01.2018 wurde das Verfahren gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG wie folgt durchgeführt:

08.03.2018	Einleitung des Anhörungsverfahrens/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände
15.03.2018 bis 10.04.2018	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde Lamspringe
22.03.2018 bis 09.04.2018	Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen im Rathaus der Gemeinde Lamspringe
27.04.2018	Übersendung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an das Ing.-Büro Keuntje
27.09.2018	Schriftliche Einladung zum Erörterungstermin
02.10.2018 bis 19.10.2018	Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in der Gemeinde Lamspringe
18.10.2018	Erörterungstermin im Rathaus Lamspringe
20.12.2018	Zusendung der Niederschrift über den Erörterungstermin an alle anwesenden Verfahrensbeteiligten

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

3. Allgemeine Planrechtfertigung

3.1 Darstellung der Baumaßnahme

Hinsichtlich der allgemeinen Planrechtfertigung wird zunächst auf den Erläuterungsbericht vom 22.06.2017 verwiesen.

Die Kreisstraße 329 beginnt nördlich von Lamspringe im Landkreis Hildesheim an der K 317, verläuft in östliche Richtung, quert die Ortschaft Neuhoof, streift die Ortsteile Ammenhausen und Wohlenhausen und endet zwischen Königsdahlum und Bornum an der K 331. Sie stellt somit die direkte Verbindung zwischen Neuhoof und dem Mittelzentrum Lamspringe dar.

Die Planung sieht den Bau eines Radweges an der K 329, vom Einmündungsbereich an die K 317 bis an die Ortslage Neuhoof auf der freien Strecke vor.

Die Länge der Baustrecke beträgt 0,520 km.

Der Radweg erhält eine Regelbreite von 2,50 m. Er wird auf der Südseite mit einem Mindestabstand von 0,50 m hinter dem vorhandenen Straßenseitengraben an der K 329 auf vorhandenen Acker- und Grünlandflächen angeordnet.

Der Radweg beginnt am vorhandenen Radweg entlang der K 317 östlich der Aufbindung der K 329. An diesem Knotenpunkt ist es möglich den Radfahrverkehr für sämtliche Fahrbeziehungen gefahrlos und mit ausreichender Sicht zu verknüpfen.

Am Ende der Baustrecke endet die Baumaßnahme an der OD Neuhof vor der ersten Bebauung. Hier ist es möglich den Radfahrverkehr von der Fahrbahn aufzunehmen bzw. gefahrlos in Richtung Neuhof auf die Fahrbahn überzuleiten.

Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

3.2 Notwendigkeit der Baumaßnahme

Bedingt durch die fehlenden Rad- und Gehweganlagen sowie die stellenweise sehr schmalen Bankettstreifen ist der gesamte Straßenverkehr, einschließlich Fußgänger und Radfahrer, auf die Fahrbahn der Kreisstraße 329 angewiesen.

Da der gesamte Verkehr in Zukunft zunehmen wird, verschlechtern sich die Verkehrsverhältnisse für Radfahrer und Fußgänger stetig.

Durch den Bau des Radweges wird dem regelmäßig steigenden Verkehrsaufkommen Rechnung getragen. Dabei wird die Verkehrssicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer verbessert.

Der Neubau des Radweges an der K 329 zwischen der K 317 und Neuhof von Station 0000 bis Station 0529 dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist in dem als Unterlage 1 beiliegenden Erläuterungsbericht ausführlich begründet. Durch seine Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

3.3 Gewählte Variante

Als Varianten kommen nur eine Anordnung des Radweges auf der Nord- oder auf der Südseite der Kreisstraße in Frage. Planerisch wurden die Varianten nicht ausgearbeitet.

Technisch betrachtet wäre der Radweg auf beiden Seiten jeweils hinter den dort befindlichen Gräben anzuordnen. Eine Anordnung im Bankettbereich ist nicht möglich, da die zur Verfügung stehende Fläche zwischen der bituminös befestigten Fahrbahn der K 329 und den bestehenden Bäumen nicht ausreichend ist.

Auf der Nordseite kann der Radweg weiter in den Ort hineingeführt werden. Diese Variante hat jedoch den entscheidenden Nachteil, dass die Querungen sowohl am Anfang der Baustrecke, wie auch am Ende der Baustrecke problematisch sind.

Am Beginn der Baustrecke wäre eine zusätzliche Querung der K 329 für den Verkehr in Richtung Neuhof erforderlich und die Anbindung in Neuhof liegt, unabhängig vom

festzulegenden Ende der Baustrecke in einer Innenkurve und bietet somit für den querenden Radfahrer schlechte Sichtverhältnisse.

Da sowohl am Beginn der Baustrecke, wie auch am Ende der Baustrecke die Anbindung an den ankommenden Radweg sowie die Weiterführung auf der Kreisstraße für den Radfahrer sicherer gestaltet werden kann, sowie zur Eingriffsminimierung, wird der Radweg auf der Südseite der K 329 angeordnet.

4. Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht durchgeführt.

Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Öffentlichkeit am 20.09.2017 bekannt gegeben worden.

5. Abwägungsergebnis

Der Vorhabenträger beabsichtigt, mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die rechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Radweges an der K 329 zwischen der K 317 und Neuhof von Station 0000 bis Station 0529, Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim, zu schaffen.

Der Neubau des Radweges an der K 329 dient der Verbesserung der Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer. Durch die vorgesehene Streckencharakteristik werden die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit des Verkehrs auf der Ausbaustrecke gesteigert.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass das Vorhaben diese schutzwürdigen Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet und durch vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme gewahrt.

Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum ist auf das für die Zielerreichung erforderliche Maß beschränkt und auch im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange der Straßenplanung. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wenn sie diesen höherwertigen Belangen zurücktreten. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anglerverband Niedersachsen e.V.

Der Einwender gibt an, dass die Gräben potentiell Lebensraum der Fischfauna sind. Im Gegensatz zu anderen Artengruppen sind, die im Verfahren intensiv betrachtet wurden, wurde das Schutzgut Fischfauna nicht behandelt. Unter den Fischen in den betroffenen Gewässern können unter Umständen auch gefährdete und geschützte Arten, wie z. B. der Schlammpeitzger, aber auch Aale, Stichlinge, Hechte, Flussbarsche u.v.m. sein. Auch die Tatsache, dass die Gräben möglicherweise temporär austrocknen, schließt ihre Eignung als Lebensraum von Fischen nicht aus. Gerade Schlammpeitzger, aber viele andere Arten ziehen bei Wasserführung schnell wieder in diese Bereiche ein und können u.U. auch Trockenphasen vergraben im Schlamm überstehen.

Die Gräben sind vor Inanspruchnahme und Verfüllung/ Verrohrung auf ihren Fischbestand zu untersuchen. Dazu sollte ein Fischereisachverständiger/ Fischereibiologe hinzugezogen werden, der mit Hilfe von Elektrofischungen schnell eine Bewertung der Fischfauna, ggf. eintretender Beeinträchtigungen treffen und erforderlicher Vermeidungs-/ Minderungs-/ Ausgleichmaßnahmen definieren kann. Dazu kann vor Verfüllung ggf. eine Fischbergung und -umsiedlung erforderlich sein. Die Schaffung von Ersatzlebensräumen (neue Gräben) reicht unter Umständen nicht aus, um arten- und tierschutzrechtliche Verbots-tatbestände hinreichend auszuschließen.

- Es werden entsprechende Maßnahmen im Zuge des weiteren Vorgehens eingeplant.

Die Einwendungen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Weiterhin weist der Einwender darauf hin, bei der Herstellung von Verrohrungen darauf zu achten ist, dass die lineare Durchgängigkeit der Gräben für aquatische und terrestrische Tiere nicht beeinträchtigt wird. So ist auf eine sohlgleiche Anbindung der Rohre an das Grabenprofil ohne Bildung von Absätzen/Abstürzen zu achten.

- Die sohlgleiche Anbindung der Rohre an das Grabenprofil ohne Bildung von Absätzen/ Abstürzen ist in der Planung vorgesehen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

6.2 Landvolk Hildesheim Kreisbauernverband e.V.

Der Einwender bezweifelt die Planrechtfertigung. Es bestehe bereits eine Radwegeverbindung zwischen den Ortschaften Neuhof und Lamspringe und dies auch noch auf direktem Wege. Die Notwendigkeit der vorgelegten Planung könne daher nicht erkannt werden.

- Wie im Erläuterungsbericht beschrieben, stellt diese vorhandene Verbindung keine Alternative im Sinne des Radwegebaus an Kreisstraße dar und entspricht damit nicht dem Planungsziel.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

ABSCHNITT C: HINWEISE

1. Allgemeiner Hinweis

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten **öffentlichen** Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung geregelt.

Privatrechtliche Rechtspositionen, z.B. bestehende Eigentumsverhältnisse, werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich (sog. Konzentrationswirkung - § 75 Abs. 1 VwVfG). Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Soweit in den Planunterlagen oder in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss von Vereinbarungen hingewiesen oder zunächst auf eine einvernehmliche Regelung verwiesen wird, kann für den Fall, dass diese nicht zustande kommen, eine gesonderte Entscheidung beim Landkreis Hildesheim, 206 - Straßenverkehrsamt als Planfeststellungsbehörde beantragt werden.

2. Bekanntmachungshinweis

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Pläne und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Gemeinde Lamspringe während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Sie können außerdem und auch danach beim Landkreis Hildesheim, Straßenverkehrsamt, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, als Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

3. Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

ABSCHNITT D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim zu richten.

Hinweis:

Die Klage kann nach § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur darauf gestützt werden, dass eigene Rechte des Klägers verletzt werden.

Fundstellen:

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29.07.2009 (BGBl. I., S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226 ff)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 08.09.2017 BGBl. I S. 2808
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179 - VORIS 28000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	vom 23.05.1949 (BGBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347)
Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS-02, geänderte Fassung 2005)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2002, geändert durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2005 (VkBl. 2005, S. 394)
Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle	DWA-M 162, Februar 2013
Niedersächsisches	vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517, zuletzt geändert durch Gesetz vom

Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	26.05.2011 (GVBl S. 135)
Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG)	vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 394)
Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)	vom 07.06.2007 (Nds. GVBl., S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456)
Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)	vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121)
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)	vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2016 (Nds. GVBl. S. 307)
Gesetz zum Schutz vorschädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	vom 15.03.1974 (BGBl. I, S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999
Richtlinien 1 für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012, RAL	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 – (RLS-90)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 (VkBl. 1990, S. 258), ergänzt durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991 (VkBl. 1991, S. 480), berichtigt durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1992 (VkBl. 1992, S. 208)
Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 (VkBl. 1997, S. 258)
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	vom 06.03.2013 (BGBl. I S 367) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.10.2018 (BGBl. I S. 3549)

Telekommunikationsgesetz (TKG)	vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2018 (BGBl. I S. 3624)
Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	vom 08.05.2008 (Nds. GVBl., S. 132) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl., S. 378)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	vom 19.03.1991, (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Abkürzungen:

BGBl. = Bundesgesetzblatt

Nds.GVBl. = Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
